

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Allfällige Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
Bestellungen, die der Dringlichkeit halber telefonisch oder fernschriftlich durchgegeben werden, werden von uns schriftlich bestätigt.
2. a) Jede Sendung muss von einem (möglichst nummerierten) Lieferschein, in welchem die Auftragsnummer sowie die Versandart anzuführen sind, begleitet sein. Die Lieferscheine sind uns jeweils so zeitgerecht zuzusenden, dass sie spätestens bei Eintreffen der Ware bei uns einlangen. Sendungen, zu welchen die Lieferscheine fehlen, werden nur mit Vorbehalt übernommen.
2. b) Bei Lieferungen über Unterlieferanten ist uns von diesen ebenfalls zu jeder Sendung ein Lieferschein zu übermitteln, in welchem sowohl die Auftragsnummer und die Versandart, als ein Hinweis auf ihre Firma als Auftraggeber aufscheinen muss.
2. c) Spediteure oder Frächter, welchen die für uns bestimmten Sendungen zum Transport übergeben werden, sind anzuweisen, unsere Auftragsnummer in allen Frachtpapieren unbedingt anzuführen.
3. a) Die gelieferten Gegenstände, sofern sie Maschinen bzw. technische Anlagen oder deren Teile sind, müssen allen für sie geltenden österreichischen Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Normen usw.) entsprechen, insbesondere jedoch der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung und den Vorschriften der Elektrotechnik.
3. b) Bei Lieferungen von Chemikalien, Reinigungsmitteln und dgl. ist eine Gebrauchsanweisung mitzugeben, welche Hinweise auf die Gefahren enthält, die beim Gebrauch auftreten können.
4. a) Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung in 2-facher Ausfertigung (bei Auslandsbestellungen 4-fach) an uns Flughafen Graz per Post einzusenden, also nicht der Sendung beizufügen.
4. b) Die Rechnung muss unbedingt unsere Auftragsnummer, sowie Hinweise auf Lieferscheindaten (Nr. und Datum) enthalten, da diese sonst von uns nicht bearbeitet werden kann.
4. c) Wenn nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, bezahlen wir nach unserer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, oder nach 30 Tagen netto Kassa, gerechnet vom Einlangen der Faktura bzw. von der Übernahme der gesamten gelieferten Ware.
5. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns innerhalb der Versand-Adresse genannte Bestimmungsort.
6. Als Gerichtsstand gilt Graz.
7. Sofern die Lieferung auf Grund eigener Lieferbedingungen der Lieferfirma erfolgt, haben diese Lieferbedingungen nur Gültigkeit, als sie nicht mit den Auftragsbedingungen der FGB in Widerspruch stehen. Im Zweifelsfalle gelten die Auftragsbedingungen der FGB.